

Mitteilungen des Deutschen Verlegervereins

Diese Mitteilungen erscheinen unter alleiniger Verantwortlichkeit des Deutschen Verlegervereins



Die Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes finden auf sie keine Anwendung

Nr. IV (Nr. III f. Nr. 141).

Sittenwidrige Verlagsverträge?

(Entscheidung des Reichsgerichts vom 26. April 1933, Aktenzeichen I. 301/32.)

Von Justizrat Dr. Hillig.

Das Reichsgericht hat in seinem Urteil vom 26. April 1933 wie bereits in dem Urteil vom 5. Dezember 1925 zu der Frage Stellung genommen, ob und inwieweit gewisse in den Verlagsverträgen regelmäßig aufgenommene Bestimmungen »sittenwidrig« seien.

Diese »Sittenwidrigkeit« soll dadurch begründet sein, daß der Vertrag dem Verlag das Recht zur Veranstaltung einer unbeschränkten Anzahl von Auflagen gibt. Das bedeute eine unzulässige Beschränkung der persönlichen Freiheit des Verfassers und der anderweiten Verwendung seiner Arbeitskraft.

Ferner wendet sich der Verfasser, der die Richtigkeitsklärung des Vertrages verlangt, dagegen, daß er durch eine weitere Vertragsbestimmung gezwungen sei, seine Arbeitskraft auch dann noch wieder für die Neubearbeitungen seines Wertes zur Verfügung zu stellen, und zwar innerhalb einer verhältnismäßig kurzen Frist von sechs Monaten von der an ihn ergangenen Aufforderung ab gerechnet.

Als ganz unzulässig wird aber die Bestimmung des Vertrages bezeichnet, wonach der Verlag, falls der Verfasser durch Krankheit, Tod oder sonstwie außerstande oder nicht willens sei, eine neue Auflage zu bearbeiten, berechtigt sein soll, die Bearbeitung einer solchen einer anderen, ihm geeignet erscheinenden Persönlichkeit zu übertragen.

Das Reichsgericht hat mit einer außerordentlich eingehenden und die besondere Gestaltung des Falles berücksichtigenden Begründung die die Klage des Verfassers abweisenden Urteile des Landgerichts Berlin und des Kammergerichts bestätigt und die Revision des Klägers zurückgewiesen.

In der Begründung stützt sich das Reichsgericht auf seine bekannte Entscheidung vom 5. Dezember 1925, abgedruckt in der Entscheidungssammlung Bd. 112, S. 173—189. Diese Entscheidung des RG. hat damals in Verfasserkreisen nicht allenthalben Zustimmung gefunden. Ich verweise auf die in den Abhandlungen der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen Heft 1 vom Jahre 1926 unter dem Titel »Sittenwidrige Verlagsverträge« erschienene Abhandlung des Herrn Prof. Dr. Herbert Meyer, der in wesentlichen Punkten Dr. Scheringer in seinem Buche »Das Recht der Neuauflage im Buch- und Kunstverlag« (Berlin 1928, Franz Vahlen) beistimmt.

Bei den Verhandlungen über Vertragsnormen bei wissenschaftlichen Verlagswerken im Jahre 1929 zwischen dem Verband der deutschen Hochschulen einerseits und dem Börsenverein und dem Deutschen Verlegerverein andererseits hat die Regelung dieser Punkte nach langen Beratungen eine beide Teile befriedigende Auslegung in Punkt 2 gefunden. Die Bestimmung geht von dem Grundsatz aus, daß wissenschaftliche Werke bei Lebzeiten des Verfassers nicht ohne seine Zustimmung von einem Dritten für eine neue Auflage bearbeitet werden dürfen, macht aber von diesem

Grundsatz in Absatz 2 gewisse Ausnahmen, welche es dem Verleger ermöglichen, bei unbegründeter Weigerung des Verfassers die zur Erhaltung eines wertvollen wissenschaftlichen Wertes erforderliche Neubearbeitung einem Dritten zu übertragen.

In der nunmehr ergangenen Entscheidung des Reichsgerichts werden diese Grundsätze inhaltlich gebilligt. Das Urteil weist zunächst den Einwand unzulässiger Bindung des Verfassers durch die Übertragung des Rechts unbeschränkter Auflagen an den Verleger zurück, mit der Feststellung, daß nach der gegenwärtigen Verkehrsanschauung und Rechtsordnung derartige Vereinbarungen nicht grundsätzlich beanstandet werden können. Ebensowenig bedeute die Verpflichtung des Verfassers, die neuen Auflagen sachgemäß zu bearbeiten, eine unbillige, mit der persönlichen Freiheit nicht verträgliche Bindung, insbesondere auch um deswillen nicht, weil für die Ablieferung der Bearbeitung nur eine Frist von sechs Monaten bestimmt sei.

Einer besonderen Erwähnung bedürfen aber die Ausführungen zu der Frage, ob die Bearbeitungsklausel des Vertrages durch einen Dritten sittenwidrig sei. Das Reichsgericht sagt:

»Wohl kann es Fälle geben, in denen es dem sittlichen Empfinden widerspräche, wenn der Verleger sich das Recht einräumen ließe, nach freiem Belieben das Geisteswerk (zumal das wissenschaftliche) eines anderen durch Dritte umarbeiten zu lassen, und so den Verfasser von jeder Einwirkung auf Gehalt und Form späterer Auflagen auszuschließen. Das unterliegt keinem Zweifel, ist auch in der Rechtsprechung ausdrücklich betont worden. (RG.-Entsch. Bd. 112 S. 180/81.) Unter welchen Voraussetzungen es aber den guten Sitten zuwiderlaufe, bei Lebzeiten des verhin- derten oder ablehnenden Urhebers die Bearbeitung der neuen Auflage eines Wertes einem anderen als ihm zu übertragen, läßt sich überhaupt nicht allgemein entscheiden. Die Antwort unterliegt schon nach dem Gegenstande, dem besonderen Sachgebiete, der Gattung des Wertes ganz verschiedenen Bedingungen, die keine einhellige Regelung gestatten. Innerhalb einer Gattung oder sonst zusammengehöriger Gruppe kann wiederum je nach der Art des Wertes die Entscheidung verschieden ausfallen. Auch Weltanschauung, wissenschaftliche, künstlerische, wirtschaftspolitische Richtung des Verfassers und mancherlei andere, auf seiner Persönlichkeit beruhende Umstände können dabei mit- sprechen; sie werden es um so mehr, je stärker sich Wesen und Eigenart des Schöpfers im Inhalt und in der Gestalt des Wertes ausprägen. Das Berufungsgericht verkennt das keineswegs. Ausdrücklich erwähnt es ein Hauptbeispiel dieser in den Forderungen des Lebens begründeten Tatsachen, bei wissenschaftlichen Werken von höchst persönlicher Eigenart möge es vorkommen, daß die Bearbeitung durch einen Dritten unangebracht erscheine.«

Im Anschluß an diese Ausführungen hat das Berufungsgericht im vorliegenden Falle in Anbetracht des Charakters des Verlagswerks, eines Hand- und Lehrbuchs des praktischen Bank- und Börsenwesens, die Anwendung dieser besonderen Sätze auf